**Landesumweltanwalt**

**Stefanie Pontasch, PhD**

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umwelt
zH. [redacted]
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

**Beschwerde zu: Bescheid „Agrargemeinschaft Lappachalm, St. Jakob in Defereggen; Errichtung "Lappachalmweg" auf diversen Gstn., alle GB 85106 St. Jakob in Defereggen - naturschutzrechtliche Bewilligung; GZl. NSCH/B-45/11-2015**

*Geschäftszahl* LUA-7-3.2.3/42/8-2015
*Innsbruck,* 24.03.2015

Sehr geehrte [redacted],

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 21.02.2015, GZl. NSCH/B-45/11-2015, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 24.02.2015, wurde der Agrargemeinschaft Lappachalm, vertreten durch den Obmann [redacted], die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 6, 7, 9, 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 sowie 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) und die naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungen (geschützte Tiere und Pflanzen) gemäß §§ 23, 24, 29 Abs. 3 lit. b und Abs. 5 sowie 42 Abs. 1 TNSchG 2005 iVm §§ 2 Abs. 2 bis 6, 7 Abs. 1 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge: TNSchVO 2006) zur Errichtung des „Lappachalmweges" nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Agrar Lienz, sowie der Untersuchungen des Büros REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH (in der Folge: REVITAL) vom Oktober 2013 und April 2014, erteilt.

Gegen den am 24.02.2015 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltanwalt folgende

# Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt begründet:

**Präambel:**

Der Landesumweltanwalt spricht sich nicht grundsätzlich gegen Almerschließungen aus, da die Almbewirtschaftung u. a. für die Erhaltung naturkundlich wertvoller Kulturlandschaft mitsamt ihrer hohen Artenvielfalt bedeutend ist. Ebenso wird die Tradition und bergbäuerliche Kultur wertgeschätzt.

Im gegenständlichen Fall erscheint jedoch eine Prüfung des belangten Bescheides notwendig, da sich durch das geplante Wegprojekt schwerwiegende Beeinträchtigungen aller Schutzgüter gemäß § 1, Abs. 1 TNSchG 2005 ergeben, aus Sicht des Landesumweltanwaltes das Ermittlungsverfahren ergänzungsbedürftig ist, das angeführte öffentliche Interesse zugunsten des Projektes in Frage gestellt wird, und die Alternativenprüfung im Sinne des TNSchG 2005 mangelhaft durchgeführt wurde.

Bereits im Rahmen einer Vorbesprechung 2012 wurde vom Vertreter des Landesumweltanwaltes eindringlich von einer Realisierung der damals vorgestellten und im konkreten Bescheid projektierten Erschließungsvariante abgeraten. Die Vertreter der Jagd waren (und sind) der Ansicht, dass diese Variante nicht vertretbar sei. Sie hielten bereits im Rahmen der erwähnten Vorbesprechung fest, dass es Alternativvarianten für die Almerschließung gäbe, die ökologisch wesentlich günstiger zu beurteilen seien.

## I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte mit Schreiben vom 04.11.2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des „Lappachalmweges" im Gemeindegebiet von St. Jakob in Defereggen, auf diversen Grundstücken, alle KG St. Jakob 85106, an.

Der geplante Weg soll im ersten Trassenverlauf mit einer Länge von 3700 lfm, einer Planumbreite von 4 m und einer Fahrbahnbreite von 3,5 m LKW-befahrbar auf einer Seehöhe von etwa 1840 m – 1930 m ü. A. errichtet werden. Daran soll entlang eines bestehenden Triebweges ein Traktorweg mit einer Länge von 850 lfm anschließen. Zum Teil führt die geplante Trasse durch steiles, großblockiges Gelände und Felsbänder. Die betroffenen Flächen sind durchwegs sehr naturbelassen und derzeit völlig unerschlossen.

Die dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen (ASVen) für Naturkunde bewerteten das Projekt aufgrund der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter äußerst kritisch. Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Lienz sprach sich mehrmals strikt gegen die Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens aus.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilte (dennoch) – nach Durchführung einer Interessenabwägung – mit Bescheid vom 21.02.2015 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung und die naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungen (geschützte Tiere und Pflanzen), wobei sie sich im Wesentlichen auf

- die Gutachten der naturkundlichen und des almfachlichen ASVen und
- die Stellungnahme des Sachverständigen der Wildbach und Lawinenverbauung (WLV)

stützte.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

## II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 24.02.2015 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde erwog insbesondere auf Basis der Gutachten der im Verfahren beigezogenen ASVen sowie in Berücksichtigung der Stellungnahme des Sachverständigen für WLV, dass die Sicherung und Weitererhaltung der betroffenen Almen und die Verbesserung der Gefahrensituation von Maria Hilf als langfristiges öffentliches Interesse die Interessen des Naturschutzes überwiege. Dies unter Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen und Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht, die nach Ansicht der Behörde die Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter auf ein „*verträgliches Ausmaß*" reduziere.

Die Entscheidung wurde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

### 1) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Aus dem Befund der naturkundlichen ASVen geht hervor, dass hinsichtlich der Ausführung des geplanten Traktorweges im Projekt keine detaillierten Angaben enthalten sind. Ebenso fehlen für diesen Bereich (an den LKW-Weg anschließend ab der Lappachalm) vegetationsökologische und ornithologische Kartierungen. Der Landesumweltanwalt vertritt daher die Rechtsauffassung, dass den Vorgaben gemäß § 43 Abs. 2 lit. a und lit. b TNSchG 2005 nicht entsprochen wurde und dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurden. Dies ist besonders kritisch zu beurteilen, da der Viehtriebweg der ab der Lappachalm zum Traktorweg ausgebaut werden soll laut TIRIS durch besonders strukturreichen Wald führt und im Bereich des Hirschbichls durch hochwertige Feuchtflächen zieht.

Zudem fehlen vegetationsökologische und zoologische Kartierungen für das Gebiet der alternativen Erschließungsvarianten (siehe Punkt 4 der vorliegenden Beschwerde).

## 2) Begründungsmangel

### 2.1. Zum Vorbringen des Naturschutzbeauftragten

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die Begründung hat nach § 60 AVG die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen zu enthalten. Zudem muss sich die Behörde zum Beweiswert der aufgenommenen Beweise äußern und schlüssig darlegen, warum sie auf Grund dieser Beweise zu ihrer Sachverhaltsannahme gelangt ist. Die ergänzende Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten als Vertreter des Landesumweltanwaltes vom 05.02.2015 fand im hier angefochtenen Bescheid keine Beachtung. Die inhaltlich relevanten ergänzenden Vorbringungen des Naturschutzbeauftragten wurden somit in der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt. Dies stellt aus Sicht des Landesumweltanwaltes einen Verfahrensmangel dar.

### 2.2. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Bei Verwirklichung des Vorhabens geht nachweislich eine naturkundlich hochwertige Fläche von rund 30.000 $m^2$ verloren. Überwiegend handelt es sich dabei um natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem europäischem Interesse die als FFH-Lebensräume ausgewiesen sind (z.B. der prioritäre Lebensraum: Artenreiche montane Borstragswiesen). Zudem werden Sonderstandorte im Sinne des TNSchG 2005 (Fließgewässer, Tümpel, Feuchtflächen, Vermoorungen) berührt. Es sind zahlreiche geschützte Pflanzen-, Moos- und Flechtenarten (TNSchVO 2006) und mindestens zwei vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten (Rote Liste Osttirol) betroffen. Im Untersuchungsgebiet wurden 25 geschützte Vogelarten (TNSchVO 2006) nachgewiesen; zwei davon sind in der Natur in unmittelbarer Zukunft vom Aussterben bedroht („gefährdet", VU, Rote Liste Osttirol: Auerhuhn und Baumpieper); vier davon sind wertgebende Arten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie (Auerhuhn, Steinadler, Schwarzspecht, Baumpieper). Es ist davon auszugehen, dass die ornithologische Artenvielfalt im betroffenen Waldabschnitt sogar noch höher ist als aus der Kartierung hervorgeht, da die Jägerschaft auf das Vorkommen weiterer seltener Vogelarten hingewiesen hat. Somit ist bei Umsetzung des Wegprojektes auch von einer großen Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiergemeinschaft auszugehen.

Nach Angaben des Büro REVITAL vom Oktober 2013 hat der betroffene Waldabschnitt eine ausgezeichnete Wertigkeit aufgrund der Strukturvielfalt des Waldbestandes und der geringen anthropogenen Beeinflussung. Es handelt sich um ein bedeutendes Einstands- und Rückzugsgebiet für Reh- und Rot- und Auerwild. Tatsächlich weist die zu erschließende Waldfläche optimale Lebensraumbedingungen für das Auerwild auf und ist Teil eines Referenzgebietes zur Erhebung des Bestandes der Rauhfußhühner (Alpen-Südabfall in der Eigenjagd St. Jakob i.D.). Durch periodische Zählungen sollen Aussagen über den Entwicklungstrend der Rauhfußhuhn-Bestände in Tirol getroffen und u.a. Vorschläge zur Verbesserung der Rauhfußhuhn-Biotope erarbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich eine Wegerrichtung in diesem Gebiet negativ auf den Auerwildbestand auswirkt, da Erschließungen durch motorfahrzeuggängige Straßen und Wege problematisch für das Auerwild und u.a.

ursächlich für den Rückgang ihrer Bestände sind (Mollet et al. 2008 in Aktionsplan Auerhuhn Schweiz, S.49).

Die naturkundlichen ASVen hielten in ihrem Gutachten diesbezüglich fest, dass bei Einhaltung sämtlicher Nebenbestimmungen und unter Berücksichtigung der von REVITAL vorgeschlagenen Maßnahmenplanung (das Auerwild und die Almbewirtschaftung betreffend, siehe Punkt 5 der vorliegenden Beschwerde) mittelschwere bis schwere dauernde Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Naturhaushalt, Pflanzen- und Tiergemeinschaften, sowie geringe bis mittelschwere, dauernde Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholungswert verbleiben. Es ist daher für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar – und es hat die belangte Behörde auch verabsäumt dies zu begründen – auf Basis welcher Feststellungen genau die Relativierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturschutzgüter auf ein *„verträgliches Ausmaß"* erfolgte (S.12 des belangten Bescheides).
Der Landesumweltanwalt vertritt vielmehr die Auffassung, dass bei Realisierung des beantragten Projektes von massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 auszugehen ist. Die Notwendigkeit von Felssprengungen und Sicherungen sprechen auch für die massive Intensität des Eingriffs. In diesem Zusammenhang kann vom Landesumweltanwalt auch nicht nachvollzogen werden, wie Felssprengungen *„für die Umgebung und den Bestand schonend"* umgesetzt werden können (Nebenbestimmung 4, S.5 des belangten Bescheides).

Dies wird auch von den ASVen für Naturkunde bestätigt, die in ihrem Gutachten nachvollziehbar und schlüssig feststellen, dass das geplante Vorhaben naturkundlich unverträglich ist, da durch das Wegprojekt von einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 auszugehen ist.

Zusammenfassend stellt der Landesumweltanwalt in Bezug auf die zu erwartenden und bereits prognostizierten Beeinträchtigungen fest, dass bei Wegerrichtung seltene, äußerst wertvolle Lebensräume zum Teil irreversibel zerstört werden und dadurch geschützten sowie gefährdeten Pflanzen- und Tierarten die Lebensgrundlage entzogen wird. Ein Fortbestehen des Auerwildes im gegenständlichen Bereich wird von Seiten des Landesumweltanwaltes auch bei Umsetzung der von REVITAL vorgeschlagenen Maßnahmen mehr als nur angezweifelt (siehe Punkt 5 der vorliegenden Beschwerde).

## 3) Mangelhafte und unschlüssige Interessenabwägung

Für den Landesumweltanwalt ist zudem die Interessenabwägung der belangten Behörde nicht nachvollziehbar. Gerade bei derartig schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter muss das langfristige öffentliche Interesse plausibel und überzeugend dargelegt werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Interessenabwägung *„eine Wertentscheidung zu treffen, zumal die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar sind. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen ist es daher erforderlich, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen"* (vgl. dazu das Erkenntnis vom 8.10.2014, Zl. 2012/10/0208).

Die Behörde stützte sich in ihrer Wertentscheidung auf die Gutachten des almfachlichen ASVen und des Sachverständigen für WLV.

Sie führte im Wesentlichen aus:

*„ein langfristiges öffentliches Interesse kann aufgrund der Beibehaltung der Bewirtschaftung der Almflächen sowie der erheblichen Verringerung des Gefahrenpotentials für die Ortschaft Maria Hilf durch die zu errichtende Weganlage angenommen werden*".
Dem Wegebau ist somit *„trotz des erforderlichen Eingriffs und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter*" der Vorzug zu geben.

Unter Berücksichtigung folgender Punkte kann nicht von einer gesetzeskonformen Interessenabwägung im angefochtenen Bescheid ausgegangen werden:

(1) Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist eine Verbesserung der Agrarstruktur zwar als langfristiges öffentliches Interesse im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 2 TNSchG 2005 zu werten. *„Es liegt jedoch nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme bereits in diesem öffentlichen Interesse, vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten*" (vgl. dazu die Erkenntnisse vom 30.01.2014, 2013/10/0001; 13. 12. 2010, Zl. 2010/10/0201). Dabei sind für eine transparente und nachvollziehbare Feststellung der oben genannten Grundsätze möglichst umfassende und präzise (qualitative und quantitative) Tatsachen festzustellen (vgl. dazu die Erkenntnisse vom 11.12.2014, Zl. 2014/41/0891-12; 29.10.2007, Zl. 2004/10/0229). Im gegenständlichen Fall stützte sich die belangte Behörde in der Interessenabwägung auf das almfachliche Gutachten, welches nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu allgemein gehalten ist um die erforderlichen Tatsachen aufzuzeigen. Es liegt in der Pflicht der Antragstellerin glaubhaft zu machen, dass eine zeitgemäße Almbewirtschaftung ohne Erschließung geradezu unmöglich wäre (vgl. dazu die Erkenntnis vom 11.12.2014, Zl. 2014/41/0891-12). Der Landesumweltanwalt kann die zwingende Notwendigkeit des Wegprojektes angesichts der Tatsache, dass auf der Lappachalm kein Milchvieh gehalten wird (S. 8 des belangten Bescheides), nicht erkennen. Diese Frage, nämlich ob auf das Projekt gänzlich verzichtet werden muss (Nullvariante), fand in der Interessenabwägung keine Berücksichtigung (vgl. VwGH Rechtssatz vom 24.02.2006, 2005/04/0044). Ebenso sind nach gängiger Rechtsprechung quantitative Nachweise darüber vorzulegen, inwieweit die Bewirtschaftung der Alm zur Existenzsicherung der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe beiträgt (z.B. Berechnung des Futterbedarfes der gealpten Rinder und Nachweis alternativer Futterquellen).

(2) Der Amtssachverständige der WLV betonte die hohe Schutzfunktion der Waldausstattung im Mittellauf beidseitig des Lappbaches. Er spricht in diesem Zusammenhang von Objektschutzwald, der den Siedlungsraum in Maria Hilf vor Wildbach, Muren und Hochwasser schützt.
Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist klarzustellen, dass das Variantenstudium (Variantenstudium der Bezirksforstinspektion Osttirol, siehe auch Punkt 4 dieser Beschwerde)

nicht die zu erschließende Fläche an Objektschutzwald zwischen den Varianten verglichen hat – sondern ausschließlich die forstlichen Flächen im Ertrag. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Standortschutzwald im Ertrag. Dabei darf auf die zu schützende Funktion eines Standortschutzwaldes hingewiesen werden: im Sinne des § 21 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 schützt ein Standortschutzwald den Standort des Bestandes, der durch abtragende Kräfte, von Wind und Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist – und nicht den darunter zu liegen kommenden Siedlungsraum.

Der Objektschutzwald im Bereich des Lappbaches und Blindisbaches, auf den sich der Sachverständige der WLV bezog, ist derzeit nicht erschlossen. Im TIRIS wird orographisch links des Lappbaches (voraussichtliche Erschließung durch projektierte Variante) etwa 33 ha Objektschutzwald ausgewiesen. Orographisch rechts des Lappbaches und im Bereich des Blindisbaches wird mit 67 ha hingegen die doppelte Fläche als Objektschutzwald ausgewiesen. Durch die alternative Wegtrasse über die Blindisalm (siehe auch Punkt 4 dieser Beschwerde) könnte der gesamte Objektschutzwald im Bereich des Lappbaches und Blindisbaches (insgesamt etwa 100 ha) erschlossen werden.

Die Sicherheit eines Siedlungsraumes stellt ein langfristiges öffentliches Interesse dar, das vom Landesumweltanwalt nicht in Frage gestellt wird. Im konkreten Fall ist jedoch davon auszugehen, dass die geplante Wegtrasse nicht die günstigste Variante für die Erschließung des Objektschutzwaldes ist. Die Priorität des Sicherheits-Aspektes bleibt somit in Frage zu stellen.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes das dargelegte öffentliche Interesse nicht plausibel oder nachvollziehbar und kann somit nicht als ausreichend gewertet werden, das öffentliche Interesse am Schutz der Natur zu überwiegen und die schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechtfertigen.

Im Sinne des § 43 Abs. 3 TNSchG hat der Antragsteller u. a. das Vorliegen jener langfristigen öffentlichen Interessen glaubhaft zu machen, die die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Dieser bzw. der gesetzlich erforderlichen Glaubhaftmachung ist der Antragsteller im vorliegenden Fall nicht nachgekommen bzw. ist es ihm nicht im entsprechenden Ausmaß gelungen.

## 4) Fehlende Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch welche die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wurde diesen Vorgaben nicht entsprochen. Es wurde der Behörde ein Variantenstudium von der Bezirksforstinspektion Osttirol im Dezember 2012 vorgelegt („Variantenstudium Erschließung Lappach Alm, St. Jakob i.D."). In diesem Studium werden drei Varianten (1. über die „Fratte", 2. über die „Blindis", 3. über eine Materialseilbahn vom Forstweg Pötsch aus) miteinander verglichen. Grundsätzlich ist diese Variantenprüfung nicht als Alternativenprüfung im Sinne des TNSchG 2005 zu verstehen, da die jeweiligen Auswirkungen auf die Interessen des Naturschutzes keine Berücksichtigung fanden. Um diese

abschließend einschätzen zu können, sind entsprechende faunistische und floristische Erhebungen auch für die Variante 2 (Erschließung über die Blindisalm) und die Variante 3 (Erschließung mittels Materialseilbahn) einzuholen. Dazu ist anzumerken, dass bei der Abhaltung eines „Runden Tisches am 29.03.2012" festgehalten wurde, dass die Agrargemeinschaft Lappachalm als potentielle Antragstellerin in einem Fachbüro eine Biotopkartierung samt wildbiologischen Äußerungen mittels Karte (Sensibilität und Potentialerhebung) in Auftrag zu geben hat. Die daraufhin durchgeführte Biotopkartierung des Büro REVITAL deckt jedoch nicht die drei möglichen Varianten ab, wodurch der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Alternativenprüfung im Sinne des TNSchG 2005 offen bleibt.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes kann man davon ausgehen, dass die Errichtung der Materialseilbahn bei gleichzeitiger Adaptierung des Steiges als Viehtriebweg aufgrund der geringeren Intensität des Eingriffs die Interessen des Naturschutzes gelinder beeinträchtigen würde. Dies bedarf jedoch noch einer näheren Auseinandersetzung bzw. Prüfung.

Auch bei der „Blindis" Variante ist von weit geringeren Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen auszugehen, da es sich hierbei (wie auch bei der Seiltrasse) nicht um ein zentrales Brut- und Aufzuchtgebiet des Auerwildes handelt (A. Waldburger, Waldaufseher i.R., persönliches Gespräch am 11.03.2015). Hinzu kommt, dass im Bereich der „Blindis"-Variante ein markierter und im Sommer häufig frequentierter Wanderweg verläuft. Daher würde die zusätzliche Beunruhigung des Auerwildes durch den Fahrweg deutlich geringer ausfallen als im komplett unerschlossenen Frattenwald.

Da zum derzeitigen Verfahrensstand Indizien dafür sprechen, dass eine für die Naturschutzgüter gelindere Variante bei gleicher Zielsetzung vorliegt, wird das Landesverwaltungsgericht um die Durchführung einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung ersucht.

## 5) Zur Maßnahmenplanung (Auerwild und Almbewirtschaftung)

Das Büro REVITAL hat im April 2014 auf Grundlage der vegetationsökologischen und ornithologischen Ist-Zustandserhebung Maßnahmen in Hinblick auf das Auerwild und die Almbewirtschaftung ausgearbeitet. Die Feststellung des Vertreters des Büro Revitals vom 29.01.2015, dass *„die Auswirkungen des Wegbaus auf das Auerwild unter Berücksichtigung der im Gutachten festgehaltenen Maßnahmen nicht erheblich negativ sind"* und somit *„das Auerwild auch nach Errichtung des Weges in derselben Populationsstärke vorkommt"* kann vom Landesumweltanwalt nicht mitgetragen werden. Bezüglich der Wirkung von Verbotstafeln und versperrbaren Gattern zur Minderung des Besucherdruckes wird auf die bisher in anderen Verfahren gemachten Erfahrungswerte verwiesen, welche durchwegs als gescheitert beurteilt werden müssen. Die Erfahrungen haben eben gezeigt, dass Wege, sobald sie einmal errichtet sind, von Freizeitnutzern (Wanderer, Mountainbiker etc.) auch genutzt werden. Studien belegen, dass der Besucherdruck den Lebensraum des scheuen Auerwildes und damit seine Gesamtpopulation begrenzt (Summers et al. 2007, Rösner, Müller & Leibl in Schöner Bayrischer Wald, 04/2013). In diesem Licht vermögen auch die geplanten Habitat-Verbesserungsmaßnahmen nicht die Auerwild Population im betroffenen Waldabschnitt zu erhalten.

Hinzu kommt, dass die in diesem Zusammenhang notwendige Abstimmung mit den Grundeigentümern (obliegt laut Büro REVITAL der Agrargemeinschaft Lappachalm) aus dem Bescheid nicht hervorgeht.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Kompensationsmaßnahme „Thema Naturwaldparzelle", die in der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2015 angesprochen wurde, mangels rechtlicher Relevanz [weder Projektgegenstand noch bescheidmäßige Vorschreibung (Bedingung, Auflage)] nach Ansicht des Landesumweltanwaltes im Rahmen der Entscheidungsfindung nicht Berücksichtigung finden kann. Zudem sei darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Landesumweltanwaltes der dafür vorgesehene Waldbestand orographisch links des Lappbaches nicht als Ausgleichsfläche geeignet ist. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich hierbei bereits um einen urwaldartigen, sehr strukturreichen, totholzreichen Waldbestand mit sehr hohem Naturwert handelt, wo bisher keine forstlichen Nutzungen erfolgten. Dies wurde vom naturkundlichen ASV im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2015 bestätigt.

## IV.) Zusammenfassung

Für den Landesumweltanwalt ist das Anliegen der Almbewirtschafter nach einer leichteren Erreichbarkeit nachvollziehbar. Ebenso steht außer Frage, dass die Sicherheit des Siedlungsraumes Maria Hilf hohe Priorität hat und die Werteentscheidung zugunsten der Sicherheit wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Im konkreten Fall jedoch ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes das Ermittlungsverfahren ergänzungsbedürftig und die Beweiswürdigung der erstinstanzlichen Behörde in Frage zu stellen. Angesichts der schwerwiegenden, zum Teil irreversiblen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter wird das Landesverwaltungsgericht ersucht das angefochtene Verfahren hinsichtlich Rechtskonformität zu überprüfen. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes und weiterer Betroffener ist es zudem unabdingbar einen Lokalaugenschein bei schneefreier Zeit durchzuführen.

Der Landesumweltanwalt vertritt gerade im antragsgegenständlichen Fall die Rechtsauffassung, dass aufgrund der im Falle einer Realisierung zu erwartenden massiven Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 ein Überwiegen allfälliger noch vom Antragsteller glaubhaft zu machenden langfristigen öffentlichen Interessen nicht gelingen kann und nicht zuletzt aufgrund des rechtsrelevanten Sachverhaltes auch bisher nicht erfolgt ist.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

## Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen. In diesem Zusammenhang beantragt der Landesumweltanwalt aus Zweckmäßigkeitsgründen einerseits einen Lokalaugenschein sowie die Einvernahme von Zeugen zu den in der Beschwerde angeführten Beweisthemen (Beeinträchtigungen der Schutzgüter, öffentliche Interessen, Alternativen). Lokale Experten werden, für den Fall, dass das Landesverwaltungsgericht diesem Antrag nachkommt, vom Landesumweltanwalt zeitgemäß als Zeugen namhaft gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

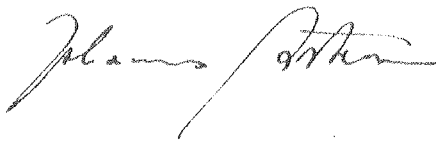

Mag. Johannes Kostenzer